

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Eltern haben nicht nur bis zum 18. Lebensjahr ihrer Kinder Anspruch auf Kindergeld. Es wird darüber hinaus auch bis zum Abschluss der Berufsausbildung gezahlt. Dass eine vorzeitig bestandene Abschlussprüfung nicht immer das Ende der Berufsausbildung ist, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. Nur eine ordnungsmäßige Rechnung berechtigt Unternehmer zum Vorsteuerabzug. Unrichtige oder unvollständige Rechnungen können und müssen auf Verlangen des vorsteuerberechtigten Unternehmers geändert werden. Doch nicht jede Rechnung kann jederzeit mit Rückwirkung berichtigt werden, so dass die Korrektur zeitnah erfolgen sollte und nicht erst im Rahmen einer Betriebsprüfung. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Seit 13. Januar 2018 ist die neue EU-Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD II) wirksam. Unser letzter Beitrag informiert Sie darüber, welche Neuerungen sich daraus ergeben.

Wir wünschen eine informative Lektüre.

Kindergeld nicht verschenken Berufsausbildung endet nicht immer mit der bestandenen Abschlussprüfung

Eltern haben einen gesetzlichen Kindergeldanspruch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus unterstützt der Staat die Eltern bis zum Ende der Berufsausbildung, maximal bis zum 25. Lebensjahr ihres Kindes. Auch wenn § 21 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) grundsätzlich regelt, wann eine Berufsausbildung endet, gibt es immer wieder Streit mit den zuständigen Familienkassen. Nach dem Berufsbildungsgesetz endet die Ausbildung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Wird die Abschlussprüfung vor der Beendigung erfolgreich abgelegt, so endet die Ausbildung mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, so verlängert sich automatisch das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, maximal jedoch um ein Jahr.

In der Praxis gibt es jedoch auch Berufsausbildungen, die durch eigene Regelungen zum Ende der Ausbildungszeit die Anwendung des § 21 BBiG ausschließen. Zu den betroffenen Berufsausbildungen gehören unstreitig die Ausbildungen nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege, nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege und nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers. Allen gemeinsam ist eine Ausbildungszeit von drei Jahren, die nicht durch eine vorzeitige erfolgreiche Abschlussprüfung verkürzt werden kann.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) präzisierten die Richter nunmehr ihre Rechtsprechung zur Dauer der Berufsausbildung. Danach endet eine Berufsausbildung nicht in jedem Fall mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, auch wenn dies der allgemeine Grundsatz nach § 21 BBiG ist. Im konkreten Fall endete die Berufsausbildung erst mit Ablauf der Ausbildungszeit, da die berufliche Ausbildung nach der Heilerziehungspflegeverordnung eine von vornherein festgelegte Ausbildungszeit vorsah, die eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch eine vorzeitige erfolgreiche Abschlussprüfung nicht vorsah.

Geklagt hatten Eltern, deren Tochter eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin absolvierte. Gemäß der Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgte die Ausbildung im Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2015, somit genau drei Jahre. Bereits im Juli 2015 legte die Tochter erfolgreich die Abschlussprüfungen ab. Die Familienkasse war der Auffassung (gemäß BBiG) „Mit bestandener Prüfung ist die Berufsausbildung beendet!“ und gewährte für den Monat August 2015 kein Kindergeld. Nach der Heilerziehungspflegeverordnung dauert die Ausbildung jedoch noch bis zum 31. August 2015, so dass die Tochter für den Monat August 2015 noch Ausbildungsvergütung erhielt und erst ab September 2015 die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ führen durfte. Im Ergebnis gaben die obersten Richter der Klage statt und die Familienkasse muss das Kindergeld für einen Monat nachzahlen.

Hinweis

Wenn es zu Streitigkeiten über das Ende der Berufsausbildung und damit das Ende des Kindergeldanspruchs kommt, sollten Sie zunächst einen Blick in die gesetzlichen Grundlagen zur jeweiligen Berufsausbildung werfen. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Gern vermitteln wir Sie auch zu unseren fachkundigen ETL-Rechtsanwälten.

Nicht jede Rechnung ist rückwirkend änderbar Rechnungen müssen Kernangaben enthalten

Wer kennt es nicht – in der Rechnung ist der Name falsch geschrieben, die Firmierung wird nicht exakt benannt oder die Adresse ist unvollständig. Doch die Rechnung ist angekommen, wurde bezahlt und in der Finanzbuchhaltung erfasst. Doch eine unkorrekte Rechnung kann den Vorsteuerabzug kosten oder zumindest Zinsen verursachen.

Seit einiger Zeit hat sich das Problem jedoch deutlich entschärft, denn im Jahr 2016 schloss sich der Bundesfinanzhof in drei Urteilen der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs an und machte damit den Weg für eine Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung frei. Damit waren Zinsen auf den „unberechtigten“ Vorsteuerabzug in weiten Teilen vom Tisch.

Doch nicht in jedem Fall ist eine „zinsfreie“ Rechnungsberichtigung möglich. Voraussetzung dafür ist immer eine berichtigungsfähige Rechnung. Berichtigungsfähig ist eine Rechnung, wenn sie die folgenden Kernmerkmale aufweist:

- Angaben zum Rechnungsaussteller
- Angaben zum Leistungsempfänger
- Angaben zur Leistungsbeschreibung
- Angaben zum Entgelt und
- Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer

Doch es reicht dabei nicht aus, dass „irgendwelche“ Angaben gemacht werden. So dürfen die Kernmerkmale nicht in so hohem Maße ungenau oder offensichtlich falsch sein, dass sie fehlenden Angaben gleichgestellt sind. Schreibfehler, ungenaue Firmenbezeichnungen durch Nichtbeachtung eines ausländischen Rechtsformzusatzes (z.B. „GmbH“ statt „Sp.zo.o“) oder auch der falsche Steuersatz sind allerdings keine Unrichtigkeiten, die eine rückwirkende Rechnungsberichtigung verwehren.

Ist jedoch der falsche Rechnungsempfänger benannt, so kann der Leistungsempfänger zumindest nach Ansicht der Richter des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz auch dann keine Vorsteuer geltend machen bzw. muss diese zurückzahlen, wenn er im physischen Besitz der Rechnung ist, die Leistung erhalten und bezahlt hat. Im entschiedenen Fall lauteten die Rechnungen über die Sanierung einer verpachteten Tankstelle nicht auf den Grundstückseigentümer sondern auf den Tankstellenpächter. Der Grundstückseigentümer und Verpächter hatte den Auftrag zur Sanierung erteilt, er war auch im Besitz der Rechnung und hatte diese ordnungsgemäß beglichen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt jedoch fest, dass die Rechnung nicht auf das Unternehmen des Verpächters adressiert war und verweigerte den Vorsteuerabzug. Bis zum Abschluss der Betriebsprüfung lagen dem Prüfer berichtigte Rechnungen vor. Dennoch änderte das Finanzamt den Umsatzsteuerbescheid für das strittige Prüfungsjahr und setzte Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr fest. Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung wurde nicht anerkannt, da der Verpächter nach Auffassung des Finanzamtes keine berichtigungsfähigen Rechnungen in seinem Besitz hatte. Die falsche Benennung des Leistungsempfängers (Tankstellenpächter) setzte das Finanzamt mit dem Fehlen einer der Pflichtangaben/ Kernmerkmale gleich. Auch die Tatsache, dass zwei Rechnungen als Abschlagrechnungen benannt und in der Schlussrechnung, die den richtigen Rechnungsadressaten auswies, enthalten waren, führte nicht zur Heilung der fehlerhaften Rechnungen. Bei den Abschlagsrechnungen handelte es sich um sogenannte Teilleistungsrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen, die für sich bereits die Kernmerkmale einer Rechnung enthalten müssen.

Tipp

Die Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung ist kein Allheilmittel für alle Fehler, die in der täglichen Arbeit möglich sind. Einfacher ist es bereits bei Erhalt der Rechnung auf die richtigen Angaben zu achten und gegebenenfalls zeitnah die Rechnung berichtigen zu lassen.

Geldtransaktionen sollen einfacher und günstiger werden EU-Zahlungsrichtlinie PSD II seit 13. Januar 2018 in Kraft

Online-Banking ist aus unserem Alltag genauso wenig wegzudenken, wie Online-Shopping oder das Buchen einer Reise im Internet. Die Zahlungswege sind dabei sehr vielfältig. Diesen Änderungen und der voranschreitenden Internationalisierung dieser Tätigkeiten soll mit der neuen EU-Zahlungsdienste-Richtlinie

(PSD II) Rechnung getragen werden. Nach dem bereits im Juli 2017 das entsprechende Umsetzungsgesetz im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, ist es zum 13. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Auch wenn es sich um gesetzliche Vorgaben für Zahlungsdienstleister u. ä. Dienstleister handelt, beeinflussen sie den Umgang im Zahlungsverkehr eines jeden einzelnen. Insbesondere sind folgende Punkte zu nennen:

Kreditkartenzahlungen nunmehr kostenfrei

Bisher genügte es, wenn Händler nur eine kostenfreie Zahlungsform angeboten haben. Nunmehr müssen alle gängigen Zahlungsformen ohne weitere Gebühren möglich sein, also nicht nur Barzahlung oder die Zahlungen mit der EC-Karte. Künftig sind damit auch die Zahlungen mit den gängigen Kreditkarten kostenfrei möglich.

Geringere Haftung für Bankkunden

Werden Kartendaten von EC-Karte und Co. ohne Wissen des Karteninhabers versehentlich genutzt, so haftet er nicht mehr mit bis zu 150 Euro, sondern nur noch mit 50 Euro. Dieser Haftungsbetrag gilt, solange die EC- oder Kreditkarte oder das Online-Konto nicht gesperrt ist und der Bankkunde nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Insoweit gilt es immer ein wachsames Auge auf die Bankkarte oder das Online-Konto zu haben. Und für den Ernstfall sollte die Notruf-Nummer 116 116 für die Kartensperrung nutzen.

Kartenzahlungen nur mit Zustimmung des Kunden reservierbar

Bereits in der Vergangenheit haben Unternehmen, wie Hotels oder Autovermietung zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche Geldbeträge auf dem Bankkonto ihrer Kunden reserviert und damit diese Beträge zum Ausgleich anderer Zahlungsverpflichtungen des Kunden „gesperrt“. Seit 13. Januar 2018 dürfen die Unternehmen dies nur noch, wenn der Kunde als Karten- und Kontoinhaber der Reservierung ausdrücklich zustimmt.

Vielfalt der verschiedenen Zahlungsdienste wird gestärkt

Nicht nur Banken und Kreditinstitute stehen ab sofort unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Auch sogenannte dritte Zahlungsdienstleister unterliegen dem Anwendungsbereich der neuen Zahlungsdienste-Richtlinie. Damit fallen nun auch reine Zahlungsauslösedienste ohne eigene Banken und Kontoinformationsdienste, wie Online-Banking-Programme oder diverse Finanz-Apps unter die Kontrolle der BaFin. Die Einbeziehung dieser Dienstleister ermöglicht Kunden selbigen ihre PIN und TAN mitzuteilen, ohne dass die Banken dies in ihren AGB's ausschließen können. Damit ist eine bessere Nutzung der verschiedenen Dienste möglich. Unter Beachtung des Datenschutzes sollte jedoch immer abgewogen werden, welcher Dienst in den Kreis der Wissenden um PIN und TAN einbezogen werden soll.

Künftig mehr Sicherheit vor unbefugtem Kontozugriff

Bankkunden sollen künftig noch besser vor einem unbefugten Kontozugriff geschützt werden. Das soll voraussichtlich ab Sommer 2019 eine stärkere Kundenauthentifizierung gewährleisten. Der Kunde muss sich dann durch mindestens zwei Elemente aus den Kategorien Wissen (z. B. ein Passwort), Besitz (z.B. Girokarte) und einem ständigen Merkmal, wie z. B. dem Fingerabdruck gegenüber der kontoführenden Bank authentifizieren.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.